



# Haus- und Schulordnung

## Droste-Hülshoff-Gymnasium Meersburg

*Die Haus- und Schulordnung enthält nur solche Maßgaben, über die sich die Gremien der Schule verständigt haben und diese abgestimmt haben und die nicht bereits durch Gesetze und Verordnungen geregelt sind (z.B. Schulgesetz, Schulbesuchsverordnung, Notenbildungsverordnung, Jugendschutzgesetz, Verordnung des Kultusministeriums über das Verhalten bei Unglücksfällen, Bränden und Katastrophen, Gefahrstoffverordnung, etc.)*

**Diese Version der Haus- und Schulordnung wurde  
von der Schulkonferenz am 27.11.2025 verabschiedet.**

### I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Grundlage des schulischen Miteinander ist das Leitbild der Schule.

### II. ALLGEMEINE HINWEISE

1. Alle am Schulleben Beteiligten haben das Recht, die Einhaltung der Hausordnung einzufordern.
2. Bei Zu widerhandlung gegen diese Schulordnung können pädagogische Maßnahmen und Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §90 Schulgesetz Anwendung finden.
3. Soweit es um die gemeinsamen Regelungen dieser Ordnung geht, sind alle Lehrkräfte und Mitarbeiter\* des DHG allen Schülern gegenüber weisungsberechtigt

### III. ORDNUNG FÜR DEN SCHULALLTAG

#### 1. Verhalten während der Unterrichtszeiten

Schüler und Lehrer verpflichten sich die Unterrichtszeiten einzuhalten und den Unterricht so zu gestalten, dass für alle sinnvolles und erfolgreiches Lehren und Lernen möglich ist.

##### 1.1. Änderungen im Stundenplan

Schüler und Lehrer informieren sich vor Beginn des Unterrichts über Vertretungen. Ist eine Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht in der Klasse, meldet dies der Klassensprecher bzw. Kurssprecher im Sekretariat oder Lehrerzimmer.

##### 1.2. Benutzung der Fachräume und der Sporthalle

Die Fachräume, der Computerraum und die Sporthalle werden von der jeweiligen Fachlehrkraft oder einer dafür bestimmten Aufsicht geöffnet und dürfen nur in deren Anwesenheit betreten werden.

##### 1.4. Smartdevice-Regelung

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der entsprechenden Smartdevice-Regelung, die auf der Homepage der Schule eingesehen werden kann.

*Fundort: Service und Kontakt – Downloads – Regelungen am DHG*

\* (aus Gründen einfacherer Lesbarkeit wird in diesem Dokument nur die männliche Form verwendet)

## 2. Sauberkeit und Ordnung

Grundsätzlich trägt jeder Verantwortung für die Sauberkeit in den Schulgebäuden.

### 2.1 Ordnung im Klassenzimmer

Die Klassenzimmer sind in ordnungsgemäßem Zustand und mit gereinigter Tafel zu hinterlassen. Bei Unterrichtsende sind die Stühle in den Räumen hochzustellen, die Fenster zu schließen, das Licht und elektrische Geräte auszuschalten

### 2.2 Fundsachen

Fundsachen sollen beim Hausmeister abgegeben werden. Der Umgang mit Fundsachen, die nach vier Wochen nicht abgeholt worden sind, wird von der Schule geregelt. Ein Anspruch auf Wertersatz besteht nicht.

### 2.3 Beschädigungen

Beschädigungen, gleich welcher Art, werden umgehend im Sekretariat oder den Hausmeistern gemeldet. Die Schule behält sich vor, insbesondere bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Beschädigung, vom Verursacher Ersatz zu verlangen. Das gilt auch für beschädigte oder beschriebene Büchern der Schule.

### 2.4 Plakate

Plakate, Veranstaltungshinweise u. ä. dürfen im Schulbereich nur mit Genehmigung der Schulleitung an den dafür vorgesehenen Stellen aufgehängt werden.

## 3. Sicherheit

### 3.1 Verkehrs- und Rettungswege

Damit Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge im Notfall problemlos das Schulgelände erreichen können, sind die Zufahrtswege stets freizuhalten.

### 3.2 Mitbringen schulfremder Gegenstände

Rollschuhe, Inliner, Skateboards, u. ä. dürfen im Schulbereich nicht benutzt werden und sind an dafür zugewiesenen Orten aufzubewahren. Das Mitbringen und Benutzen von gefährlichen Gegenständen (z.B. Messer, Waffen, Laserpointer...) ist verboten.

Bei Regelverstoß werden diese von der Schule eingezogen und können nur von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

### 3.3 Alkohol- und Rauchverbot

Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Verkauf, der Ausschank und der Konsum alkoholischer Getränke sind auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Über Ausnahmen bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen entscheidet die Schulleitung.

Das Rauchen ist auf dem Schulgelände grundsätzlich **nicht** erlaubt.

### 3.4 Abstellen von Fahrrädern, Cityrollern und motorisierten Fahrzeugen

Fahrräder, Cityroller und Krafträder bzw. Motorroller dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das Fahren auf dem Schulgelände ist nur mit äußerster Vorsicht erlaubt. Auch auf dem Schulgelände gilt die StVO.

Die Parkplätze der Schule dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung benutzt werden.

## 4. Pausenordnung

In den großen Pausen verlassen die Schüler zügig die Räume und erscheinen bei Pausenende wieder pünktlich zum Unterricht. In den Pausen und Hohlstunden dürfen die Sportplätze, der Bereich zwischen rotem und gelbem Schulgebäude und der Schulgarten benutzt werden. Störungen des Unterrichts in den Hohlstunden sind zu vermeiden.

### 4.3 Verlassen des Schulgeländes

Das Verlassen des Schulgeländes in den Pausen und in Hohlstunden unterbricht die Aufsichtspflicht der Schule und den Versicherungsschutz des Schülers und ist deswegen verboten. Ausnahmen gelten für SchülerInnen der Oberstufe.

### 4.5 Benachrichtigung bei Unfällen

Bei einem Unfall eines Schülers sind sofort eine Lehrkraft und das Schülerbüro zu verständigen.

## 5. Beurlaubung und Erkrankung, versäumter Unterricht

**Es gelten die Regelungen der Schulbesuchsverordnung, v.a. die §§ 2 bis 4. Kernelemente sind im Folgenden hervorgehoben.**

### 5.1. Urlaubsgesuche und Freistellungen

Urlaubsgesuche und Freistellungen müssen im Voraus schriftlich bei der Klassenleitung bzw. beim Tutor beantragt werden (Vordruck siehe Homepage). Das gilt auch für kurzzeitige Freistellungen (bereits vorher bekannte Arzttermine, Fahrprüfungen, Bewerbungsgespräche, etc.). Die Genehmigung erfolgt je nach Fall durch die Klassenleitung, den Tutor oder die Schulleitung. Als Beleg für die Beurlaubung gilt der genehmigte, von Schulseite unterschriebene Antrag.

### 5.2. Entschuldigung bei Erkrankung

Der Entschuldigungspflicht bei Krankheiten muss unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer nachgekommen werden. Die Entschuldigung kann mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich erfolgen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

### 5.3 Fehlen bei Klausuren, Klassenarbeiten und anderen Leistungsfeststellungen

Der Schüler muss nach 5.2 fristgerecht entschuldigt werden. Andernfalls muss die Arbeit mit der Note 6 bzw. 0 Punkten bewertet werden (laut Notenbildungsverordnung).

Schüler, die bei einer schriftlichen Leistungsfeststellung gefehlt haben, müssen zeitnah, möglichst innerhalb einer Woche, von sich aus mit der betreffenden Lehrkraft Kontakt aufnehmen, um zu klären, ob und wann eine Klassenarbeit bzw. Klausur nachgeschrieben werden soll.

### 5.4 Erkrankung während des Unterrichts

Erkranken Schüler während des Unterrichts, melden sie sich bei der entsprechenden Fachlehrkraft und anschließend im Schülerbüro ab. Von hier aus werden bei minderjährigen Schülern die Eltern benachrichtigt.

### 5.6 Längere Erkrankung

Bei längeren oder häufigen Fehlzeiten kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen. In besonderen Fällen kann auch ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

### 5.7 Befreiungen, Entschuldigungen vom Sport

Für eine Befreiung von der Teilnahme am Sport ist entweder ein ärztliches Attest oder eine Entschuldigung durch die Eltern oder den Klassenlehrer erforderlich. Eine derartige Entschuldigung entbindet nicht von der Pflicht zur Anwesenheit im Unterricht. Über eine Befreiung, auch von der Anwesenheitspflicht, entscheidet die jeweilige Sportlehrkraft.